

	<b>Vorlagen-Nr.</b>	
	<b>1182-StR/2013</b>	

# Stadtverwaltung Eisenach

## Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat III	61.21	61.42 SB Abschnittsbildung /2013

Betreff
<b>Abschnittsbildung nach § 7 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) für die Bahnhofstraße im Bereiche Gabelsberger Straße bis Wartburgallee</b>

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	29.05.2013	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	05.06.2013	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:		
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: 02400.65300		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR			
<b>Inanspruchnahme</b>			
./.. verausgabt			
./.. vorgemerkt			
<b>= verfügbar</b>			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

## **I. Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:  
Abschnittsbildung nach § 7 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) für  
die Bahnhofstraße im Bereich Gabelsberger Straße bis Wartburgallee**

### **Begründung:**

Die Stadt Eisenach plant in der Bahnhofstraße (B 19) im Bereich der Gabelsberger Straße bis zur Wartburgallee die Erneuerung der Gehwege und der Beleuchtung. Da die Anlagen deutlich verschlissen sind und die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist, hat die Stadt Eisenach die Pflicht zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs und zur Ordnung des Bauraumes in dem genannten Bereich.

Baulastträger der B 19 ist das Straßenbauamt, so dass der Stadt Eisenach nur für die Erneuerung der Gehwege und der Beleuchtung ein Aufwand entsteht, der über Straßenausbaubeiträge refinanziert werden muss.

Da nicht die Bahnhofstraße als Anlage in ihrer gesamten Ausdehnung von der Erneuerungsmaßnahme betroffen ist, ist gem. § 7 Abs. 1 ThürKAG und § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Stadt Eisenach (SAB) der beitragsfähige Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage zu ermitteln.

Merkmale, die geeignet sind, Abschnitte hinreichend zu begrenzen, sind insbesondere Straßeneinmündungen, Plätze, Brücken oder Wasserläufe, sowie das Ende des bebauten Geländes oder der Baugebietsgrenze.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist bei der Beurteilung der Erschließungsanlage von einer natürlichen Betrachtungsweise auszugehen.

In den vergangenen Jahren war bereits ein weiterer Abschnitt der Bahnhofstraße Gegenstand von Baumaßnahmen, für die Beitragspflichten entstanden waren.

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin

### **Anlagenverzeichnis:**

Übersichtskarte Abschnitt